

§ 5

Die politischen Parteien

1. Enthält das Grundgesetz eine Definition des Begriffs der politischen Parteien?

Nein. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG enthält zwar den Begriff der „Parteien“, setzt aber die Definition voraus.

(Rdnr. 141)

2. Welche Bedenken bestehen dagegen, die Definition der §§ 2 Abs. 1 PartG als die verfassungsrechtlich maßgebliche anzusehen?

Aus der Begriffsdefinition des §§ 2 Abs. 1 PartG fallen sowohl Parteien, die ausschließlich auf europäischer Ebene agieren („Europaparteien“), als auch solche, die lediglich auf kommunaler Ebene kandidieren, heraus. Jedenfalls der Ausschluß der Europaparteien dürfte mit Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GG unvereinbar sein.

(Rdnr. 142)

3. Welches ist das entscheidende Begriffsmerkmal der Definition des § 2 Abs. 1 PartG?

Die Ernsthaftigkeit. Nicht jede Gruppierung, die vorgibt, auf die politische Willensbildung in Bund oder Land Einfluß nehmen zu wollen, kann schon deshalb als „politische Partei“ angesehen werden. Wesentlich ist, daß die betreffende Partei an Wahlen teilnimmt, wozu auch die Europawahlen zu rechnen sind.

(Rdnr. 143)

4. Kann eine politische Partei ihren Rechtsstatus verlieren?

Ja, wenn sie sich sechs Jahre lang weder an Bundestags- noch an Landtagswahlen beteiligt hat (§ 2 Abs. 2 PartG). Diese Vorschrift dürfte allerdings insoweit verfassungswidrig sein, als die Teilnahme an Europawahlen zum Erhalt des Parteistatus genügen muß.

(Rdnr. 144)

5. Welche Rechtsnatur haben politische Parteien?

In jedem Fall sind sie bürgerlich-rechtliche Vereinigungen. Überwiegend sind sie als nicht rechtsfähige Vereine, gelegentlich aber auch als eingetragene Vereine organisiert. Sie können unter ihrem Namen klagen und verklagt werden.

(Rdnr. 146)

6. Welche Anforderungen stellt das Grundgesetz an die innere Ordnung der Parteien?

Sie muß demokratischen Grundsätzen entsprechen (Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG). Dies schließt aus, daß sich die Willensbildung von oben nach unten vollzieht. Damit wird dem Widerspruch vorgebeugt, daß eine undemokratische Organisation sich an der demokratischen Willensbildung beteiligt.

(Rdnr. 147)

7. Auf welche Weise wirken die Parteien an der politischen Willensbildung des Volkes mit?

In erster Linie durch die Teilnahme an Wahlen, bei denen die Aufstellung von Listen auf politische Parteien beschränkt ist („Listenprivileg“). Parteien wirken aber auch im übrigen an der Willensbildung mit, wobei die Einflußnahme verfassungsrechtlich nicht immer unbedenklich ist.

(Rdnr. 153 ff.)

8. Was versteht man unter „Ämterpatronage“?

Politische Parteien neigen vielfach dazu, die Übertragung staatlicher Ämter von der Parteimitgliedschaft abhängig zu machen. Dies verstößt – von politischen Führungsämtern abgesehen – gegen Art. 33 Abs. 2 GG.

(Rdnr. 155)

9. Was versteht man unter dem „Parteienstaat“?

Der Begriff wird – zumeist mit polemischer Färbung – als Kennzeichnung eines Gemeinwesens verstanden, in dem die politischen Parteien eine dominierende Rolle spielen. Vorzugswürdig ist der Begriff der „Parteiendemokratie“, der dem Umstand Rechnung trägt, daß die politischen Parteien in einer parlamentarischen Demokratie stets eine zentrale Rolle spielen.

(Rdnr. 156)

10. Was ist unter der „Chancengleichheit“ der Parteien zu verstehen?

Im Gegensatz zum allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) ist die Chancengleichheit der Parteien formal zu verstehen, läßt also eine Ungleichbehandlung nur bei Vorliegen zwingender Gründe zu.

(Rdnr. 160 f.)

11. Welchen Gefahren soll das formale Verständnis der Chancengleichheit begegnen?

Wenn Parteien an der Macht sind, neigen sie dazu, ihren Einfluß rechtlich zu verfestigen und konkurrierende Parteien zu benachteiligen. Der Grundsatz der Chancengleichheit gewährleistet die Offenheit des politischen Wettbewerbs.

(Rdnr. 159 f.)

12. Bestehen Bedenken gegen die Abstufung der Gewährung von Wahlwerbezeiten im öffentlich-rechtlichen Fernsehen, wie sie aufgrund des § 5 Abs. 1 PartG als zulässig angesehen wird?

Ja, die Vorschrift ist mit dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar. Durch unterschiedliche Darstellungsmöglichkeiten gegenüber den Wählern wird zugleich Einfluß auf deren Willensbildung genommen. Jegliche Ungleichbehandlung, die vor dem Wahlakt liegt, ist indes mit dem Grundsatz der Chancengleichheit unvereinbar. Anders verhält es sich mit Sperrklauseln, die an das *Wahlergebnis* anknüpfen.

(Rdnr. 165 f.)

13. Welche Möglichkeiten haben die politischen Parteien, um ihr Recht auf Chancengleichheit durchzusetzen?

Sofern eine Beeinträchtigung durch den Gesetzgeber gerügt wird, ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ein Antrag im Organstreitverfahren statthaft, im übrigen steht den Parteien der Verwaltungsrechtsweg offen. Der gespaltene Rechtsweg wird im Schrifttum überwiegend kritisiert, weil den politischen Parteien keine Organstellung innerhalb der Verfassung zukommt.

(Rdnr. 167 f.)

14. Welche Formen der staatlichen Parteienfinanzierung gibt es?

Die *unmittelbare* und die *mittelbare* Parteienfinanzierung. Sofern die Parteien bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen bestimmte Quoren überschreiten, erhalten sie – unmittelbar – staatliche Mittel. Überdies sind Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien bis zu einem Höchstbetrag steuerlich absetzbar. Hierbei handelt es sich um eine mittelbare Parteienfinanzierung.

(Rdnr. 171)

15. Nach welchen Maßstäben werden die staatlichen Mittel auf die anspruchsberechtigten Parteien verteilt?

Zum einen nach dem Wahlerfolg („Wählerstimmenanteil“), zum anderen nach dem Aufkommen an Mitgliedsbeiträgen und Spenden („Zuwendungsanteil“). Bei den Zuwendungen werden jedoch nur bis zu 3.300,00 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

(Rdnr. 172)

16. Was versteht man unter einem „Stimmenkonto“?

Alle Wählerstimmen, die eine politische Partei bei den letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen errungen hat, werden in einem „Stimmenkonto“ zusammengefaßt und aufgrund der jeweils letzten Wahlergebnisse aktualisiert. Die Gesamtzahl der Stimmen ist der Maßstab für den „Wählerstimmenanteil“ der staatlichen Teilfinanzierung.

(Rdnr. 173)

17. Was ist unter der „absoluten Obergrenze“ der staatlichen Parteienfinanzierung zu verstehen?

Die Gesamtsumme der unmittelbaren staatlichen Parteienfinanzierung darf 133 Mio. Euro im Jahr nicht überschreiten (§ 18 Abs. 2 PartG). Dies ist die „absolute Obergrenze“.

(Rdnr. 172)

18. Was ist demgegenüber unter der „relativen Obergrenze“ zu verstehen?

Die staatlichen Mittel dürfen den Gesamtbetrag der selbsterwirtschafteten Einkünfte nicht übersteigen. Ist dies der Fall, werden die staatlichen Mittel auf die „relative Obergrenze“ reduziert.

(Rdnr. 175)

19. Worüber müssen die politischen Parteien jährlich Rechenschaft ablegen?

Über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen (Art. 21 Abs. 1 Satz 4 PartG).

20. Unter welchen Voraussetzungen können politische Parteien verboten werden?

Wenn sie nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (Art. 21 Abs. 2 Satz 1 GG). Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

21. Was ist unter „freiheitlich-demokratischer“ Grundordnung zu verstehen?

Es handelt sich um die Grundsubstanz der Verfassung, die der Verfassungsänderung entzogen ist.

(Rdnr. 184 ff.)

22. Wer kann einen Verbotsantrag beim Bundesverfassungsgericht stellen?

Der Bundestag, der Bundesrat und die Bundesregierung (§ 43 Abs. 1 BVerfGG). Landesregierungen sind nur antragsberechtigt, wenn sich eine Partei auf ein Bundesland beschränkt.

(Rdnr. 186)

23. Wie wirkt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

Sie ist *konstitutiv*, mit anderen Worten kann vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungswidrigkeit der Partei rechtlich nicht geltend gemacht werden.

(Rdnr. 188)

24. Welches sind die Rechtsfolgen des Parteiverbots?

Die Partei wird aufgelöst und das Verbot ausgesprochen, eine Ersatzorganisation zu gründen. Das Vermögen kann zugunsten des Staates oder gemeinnütziger Zwecke eingezogen werden.

(Rdnr. 189)

25. Betrifft ein Parteiverbot auch die Abgeordneten, die als Mitglieder der betreffenden Partei in Parlamente gewählt worden sind?

Ja, sämtliche Mandatsträger verlieren ihre Mandate. Die entsprechende Rechtsfolge ist in den einschlägigen Wahlgesetzen übereinstimmend geregelt.

(Rdnr. 190)

26. Gibt es gegenwärtig „Europaparteien“?

Nein, gegenwärtig gibt es nur nationale Parteien, die in den einzelnen Mitgliedstaaten der Union für das Europaparlament kandidieren. Sie haben sich allerdings auf Unionsebene zu Parteibünden zusammengeschlossen und bilden im Europäischen Parlament jeweils eine Fraktion. Im eigentlichen Sinne „supranationale“ Parteien gibt es aber noch nicht.

(Rdnr. 193)